hmtmh
Hochschule für Musik
Theater und Medien Hannover

Verkündungsblatt der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Hannover, den 18.05.2016 **Nr. 09/2016**

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator (JjMB)

an der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

Auf Grund § 36 Abs. 3 in Verbindung mit § 37 Abs. 1 und § 44 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2015 (Nds. GVBl. S. 384), ist die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator am 01.07.2015 am 27.04.2016 vom Senat der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover beschlossen und am 02.07.2015 und 02.05.2016 vom Präsidium genehmigt worden.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik,
Theater und Medien Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

Inhalt

Allgemeiner Teil

Allgemeiner Teil 4
1. Allgemeines 4
§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Zweck der Prüfung 4
§ 3 Zulassung zum Studium 4
§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums 4
2. Studienorganisation 5
§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen 5
§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen 6
§ 7 Lehrformen 6
§ 8 Studienleistungen 7
§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher 8
3. Prüfungsorganisation 8
§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung 8
§ 11 Prüfungsleistungen 9
§ 12 Prüfungsformen 9
§ 13 Prüfungsausschuss 11
§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen 12
§ 15 Versäumnis, Rücktritt 13
§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß 13
§ 17 Wiederholung von Prüfungen 14
§ 18 Prüfungsprotokoll 14
§ 19 Prüfende und Beisitzende 15
§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten 15
§ 21 Zusatzprüfungen 15
§ 22 Bewertung und Notenbildung 16
§ 23 Bestehen und Nichtbestehen 17
4. Bachelorprüfung 17
§ 24 Bachelorarbeit 17
§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten 18
§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit 18
§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit 18

5. Schlussvorschriften 19
§ 28 Verfahrensvorschriften 19
§ 29 Schutzbestimmungen....19
Studiengangspezifischer Teil....21
Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.....21
§ 30 Zweck der Bachelorprüfung; Studienziele 21
§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen 21
§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau 21
§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit 22
§ 34 Bachelorarbeit....22
§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit....22
§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit 22
§ 37 Bildung der Abschlussnote....22
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen....23
Anlagen Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B. Mus.....24
Anlage 1: Musterstudienplan 24
Anlage 2: Modulhandbuch....26
Modul 1 Hauptfach I....26
Modul 2 Hauptfach II....28
Modul 3 Ensemble I 29
Modul 4 Ensemble II 30
Modul 5 Writing and composition skills I....31
Modul 6 Writing and composition skills II....33
Modul 7 Musikpädagogik 34
Modul 8 Musikwissenschaft I 35
Modul 9 Musikwissenschaft II 36
Modul 10 Musikwissenschaft III 36
Modul 11 Professionalisierungsbereich....37
Modul 12 Ergänzung & Vertiefung (Wahlpflichtbereich) 39
Modul 13 Bachelorarbeit....41

Allgemeiner Teil

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1]Diese Ordnung enthält im ersten Teil studiengangsübergreifende Regelungen zu Studienorganisation, Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren der Bachelorstudiengänge der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Sie regelt im zweiten Teil Ziele, Inhalte und Aufbau sowie die studiengangspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren des Bachelorstudiengangs Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator.

§ 2 Zweck der Prüfung

(1) [1]Die Bachelorstudiengänge der HMTMH werden jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen. [2]Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) [1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus den für das Studium vorgeschriebenen Modulprüfungen zusammen. [2]Durch die einzelnen Modulprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module im Rahmen der in § 31 definierten Studienziele erreicht worden sind.

(3) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die HMTMH den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)" oder „Bachelor of Music (B.Mus.)" je nach gewähltem Studiengang.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassungsordnungen in der jeweils geltenden Fassung regeln die Zulassung zum Studium.

(2) Zugangsvoraussetzungen für das Bachelorstudium in künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen ist die deutsche Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG).

(3) [1]In künstlerischen Studiengängen ist zusätzlich eine besondere künstlerische Befähigung nach § 18 Abs. 5 NHG nachzuweisen. [2]Die deutsche Hochschulzugangsberechtigung kann durch den Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung ersetzt werden.

(4) [1]Die Zulassung zu Bachelorstudiengängen erfolgt jeweils zum Wintersemester.

§ 4 Dauer und Gliederung des Studiums

(1) [1]Die Regelstudienzeit in Bachelorstudiengängen beträgt einschließlich der Bachelorarbeit vier Jahre (8 Semester). [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement B.A. beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Bachelorarbeit drei Jahre (6 Semester).

(2) [1]Der Zeitaufwand für das Präsenz- und Selbststudium in Bachelorstudiengängen beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte bzw. LP) zu je 30 Arbeitsstunden. [2]Im Bachelorstudiengang Medienmanagement beträgt der Zeitaufwand 180 Leistungspunkte zu je 30 Arbeitsstunden.

(3) [1]Das Studium gliedert sich in Module. [2]Sie bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen, dem dazugehörigen Selbststudium sowie Prüfun-

gen und Studienleistungen zusammensetzen. [3]Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen sind dem Studienaufwand entsprechende Leistungspunkte zugeordnet.

(4) [1]Ein Modul ist nach Erwerb aller genannten Leistungspunkte bestanden. [2]Die Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und/oder die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden. [3]Die Modulnote wird gemäß § 22 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen als arithmetisches Mittel gebildet.

(5) [1]In den künstlerischen Bachelorstudiengängen (mit Ausnahme Medienmanagement) gelten die Modulprüfungen derjenigen Module, die nach den Empfehlungen des Studienplans innerhalb der ersten vier Semester abgeschlossen werden, als Zwischenprüfung.

(6) Das Studium kann auch vor Ablauf der Regelstudienzeit abgeschlossen werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(7) Der Studienplan, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass die Studentin/der Student die Bachelorprüfung innerhalb der Regelstudienzeit, spätestens aber sechs Monate nach ihrem Ablauf abschließen kann.

2. Studienorganisation

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen und berufspraktischen Leistungen

(1) [1]Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden beim Wechsel von anderen Studiengängen im In- und Ausland sowie nach Auslandssemestern auf Antrag angerechnet, soweit sie vergleichbar sind. [2]Dies ist dann der Fall, wenn die erworbenen Kompetenzen in Umfang und Anforderungen denjenigen des gewählten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. [3]Dabei ist kein schematischer Vergleich der Lehrinhalte, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung der anzurechnenden Module vorzunehmen. [4]Die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover darf eine Anerkennung nur verweigern, wenn sie erhebliche Unterschiede in den Kompetenzen nachweisen kann.

(2) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die Hochschule für Musik, Theater und Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere die „Lissabon-Konvention" über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II, S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).

(3) [1]Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. [2]Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. [3]Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, werden die besuchten Lehrveranstaltungen als „bestanden" gewertet; eine Berücksichtigung bei der Gesamtnote erfolgt in diesem Fall nicht. [4]Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung von Noten zulässig.

(4) [1]Notensysteme sind vergleichbar wenn eine Äquivalenz zwischen den einzelnen Notenstufen besteht. [2]Trifft dies nicht zu, gelten sie als nicht vergleichbar.

(5) [1]Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheiden die Prüfungsausschüsse der jeweiligen Studiengänge. [2]Entsprechende Anträge sind zusammen mit den erforderlichen Unterlagen innerhalb der ersten drei Monate nach Semesterbeginn vorzulegen.

(6) Bei 8-semestrigen Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Music können maximal 180 Leistungspunkte angerechnet werden.

§ 6 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über den Abschluss des Studiums wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis weist aus:

1. die Module inklusive der absolvierten Lehrveranstaltungen;
2. den Titel der Bachelorarbeit/ ggf. des Bachelorkonzerts
3. die Prüfungsergebnisse und die damit vergebenen Leistungspunkte;
4. die Gesamtnote;
5. und die Summe der erworbenen Leistungspunkte.

(2) [1]Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module einschließlich der Bachelorarbeit beigefügt (Transcript of Records). [2]Das Transcript of Records beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungen. [3]Alle Noten werden als Dezimalzahl ausgewiesen.

(3) [1]Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. [2]Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt. [3]Das Diploma Supplement dient nach national und international gebräuchlichen Standards der Einstufung und Bewertung des Abschlusses. [4]Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Siegel der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover.

(4) [1]Gliedert sich der absolvierte Studiengang in alternative Studienrichtungen oder Schwerpunkte, so wird der Name des Studiengangs auf Urkunde und Zeugnis durch einen entsprechenden Zusatz ergänzt. [2]Ermöglicht er eine Zusatzqualifikation, wird diese in Urkunde und Zeugnis ausgewiesen.

(5) Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement und Transcript of Records werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 7 Lehrformen

(1) Die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte erfolgt in den Modulen durch die nachstehenden und gegebenenfalls weiteren Lehrformen:

1. Exkursion (Exk): Abs. 2
2. Künstlerischer Einzelunterricht (E): Abs. 3
3. Künstlerischer Gruppenunterricht (G): Abs. 4
4. Kolloquium (KQ): Abs. 5
5. Projekt (P): Abs. 6
6. Seminar (S): Abs. 7
7. Tutorium (T): Abs. 8
8. Vorlesung (V): Abs. 9
9. Übung (Ü): Abs. 10

(2) Exkursion (Exk): [1]Eine Exkursion ist die Durchführung einer Lehrveranstaltung an einem anderen Ort als der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover. [2]Bei einer Studienfahrt zu oder der Besichtigung von für den jeweiligen Studiengang relevanten Einrichtungen wird Lehrstoff praxisnah vermittelt.

(3) [1]Der künstlerische Einzelunterricht (E) dient der Aneignung und Fortentwicklung künstlerischer Fertigkeiten auf Grundlage eines individuellen, die gesamte Persönlichkeit fordernden künstlerischen Entwicklungsprozesses. [2]Die Lehrkraft im künstlerischen Einzelunterricht wird den Studierenden zum Beginn des Studiums von der Hochschule zugeteilt, wobei Lehrkraftwünsche nach Möglichkeit berücksichtigt werden. [3]Ein Wechsel der Lehrkraft ist in der Regel erst nach dem zweiten Semester möglich. [4]Die Studierenden haben nur in dem vom Studienplan ausgewiesenen Umfang Anspruch auf Einzelunterricht entsprechend ihrer Semestereinstufung. [5]Nimmt eine Studierende bzw. ein Studierender den für ein Semester angetretenen Einzelunterricht ohne triftigen Grund nicht mehr oder nur noch unvollständig war, verfällt der Anspruch auf die nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden.

(4) Der künstlerische Gruppenunterricht (G) dient der intensiven Betreuung und Begleitung grundlegender oder weiterführender künstlerischer Fertigkeiten im Rahmen einer Gruppe.

(5) Das Kolloquium (KQ) dient in der Regel als begleitende Lehrveranstaltung der analytischen oder wissenschaftlichen Reflexion und Diskussion von, in einer Prüfung, in einem Projekt oder Ähnlichem, selbst entwickelten Fragestellungen oder aufgeworfenen Problemen.

(6) Ein Projekt (P) zeichnet sich durch einen verhältnismäßig hohen Selbststudienanteil aus, der in besonderem Maße selbständiges Arbeiten an umfassenderen Themenstellungen, oft auch fächerübergreifend oder in Zusammenarbeit mit anderen Studierenden, ermöglicht.

(7) [1]Seminare (S) sind Lehrveranstaltungen, in denen in Form von Hausarbeiten, Referaten, Fallstudien, Präsentationen, mündlichen Beiträgen, Diskussionen etc. unter Anleitung der Lehrkraft die Fähigkeit zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit oder für die künstlerische Praxis notwendiges Wissen und analytische Reflexionsfähigkeit vermittelt und gefördert werden. [2]Dabei dienen Seminare in der Regel der exemplarischen Einarbeitung in Theorien, Methoden und Systematik eines Fachgebiets anhand überschaubarer Themenbereiche sowie dem Erlernen und Verfeinern von Vortrags- und Arbeitstechniken.

(8) [1]Ein Tutorium (T) ist eine Übung, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten beispielsweise einer Vorlesung dient. [2]Das Tutorium kann von fortgeschrittenen Studierenden betreut werden.

(9) [1]Vorlesungen (V) vermitteln den Stoff in Vortragsform, wobei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die Möglichkeit zu einer aktiven Beteiligung zu geben ist. [2]Die Vorlesung dient in der Regel der Vermittlung eines Überblicks über die Probleme, Arbeitsweisen und Ergebnisse eines breiten oder spezifischen Wissensgebiets.

(10) Übungen (Ü) sind Lehrveranstaltungen, die vornehmlich dem Erwerb methodischer oder praktischer Fertigkeiten dienen.

§ 8 Studienleistungen

(1) [1]Studienleistungen sind Leistungen, die von den Studierenden in der Regel im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. [2]Sie können in den in § 12 genannten Prüfungsformen erbracht werden und dienen dem Nachweis eines ordnungsgemäß geführ-

ten Studiums, der laufenden Leistungskontrolle und sind Voraussetzungen zur Teilnahme an Modulprüfungen.

(2) [1]Die Studienleistung „Regelmäßige Teilnahme“ beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung. [2]Sie erfordert, dass die Studierenden in der Regel mindestens zu zwei Dritteln des zeitlichen Umfangs jeder der betreffenden Lehrveranstaltungen pro Semester anwesend sind. [3]Die „Regelmäßige Teilnahme“ ist gem. § 7 Abs. 4 NHG nur als Studienleistung vorgesehen, wenn diese erforderlich ist, um das Ziel einer Lehrveranstaltung zu erreichen.

(3) [1]Die zu erbringenden Studienleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Sie können aus mehreren Teilen bestehen.

(4) [1]Studienleistungen werden für jedes Semester auf einem besonderen Formular bescheinigt. [2]Die Bescheinigungen sind nach Erbringen der Studienleistung im zuständigen Prüfungsamt abzugeben. [3]Auf Antrag (z.B. im Falle eines Studienortwechsels) können vom Prüfungsausschuss im Rahmen einer Einzelfallprüfung bis dahin erbrachte Studienleistungen auch ohne Abschluss des Moduls oder Teilmoduls bescheinigt werden.

(5) Die allgemeinen Regelungen zu Prüfungen in § 11 gelten analog.

§ 9 Studiengangsprecherinnen und Studiengangssprecher

(1) [1]Für die an der Hochschule angebotenen Studiengänge werden nach § 9 der Grundordnung der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen bestimmt. [2]Sie fördern die Bereitstellung und Abstimmung des Lehrangebots, helfen bei der Studienberatung und unterstützen die Studiendekaninnen und Studiendekane und Studienkommissionen bei der Bewältigung ihrer Aufgaben nach § 45 NHG.

(2) Die einzelnen Studiengangsprecher und Studiengangssprecherinnen können mehrere Studiengänge vertreten und gleichzeitig Vorsitzende/r oder stellvertretende/r Vorsitzende/r von Prüfungsausschüssen sein.

3. Prüfungsorganisation

§ 10 Anmeldung und Zulassung zur Modulprüfung

(1) Für jede Modulprüfung bzw. Teilprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(2) [1]Der Anmeldezeitraum für Prüfungen im Wintersemester ist der 1. bis 15. November, für Prüfungen im Sommersemester der 01. bis 15. Mai eines Jahres. [2]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [3]Die Prüfungsanmeldung kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin rückgängig gemacht werden.

(3) [1]Die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Modulprüfung werden in den Modulbeschreibungen geregelt. [2]Die Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Anmeldung zur Modulprüfung sind ohne Aufforderung nach Maßgabe des zuständigen Prüfungsamtes, spätestens jedoch 10 Tage vor dem Prüfungstermin vorzulegen. [3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einem Modul ohne Verschulden der/des Studierenden nicht erfüllt, so kann die Studiengangsprecherin/der Studiengangsprecher auf Antrag die Zulassung zu diesem Modul mit der Bedingung zulassen, dass die fehlenden Vo-

raussetzungen zum nächstmöglichen, vom Prüfungsausschuss festgesetzten, Zeitpunkt nachgeholt werden.

§ 11 Prüfungsleistungen

(1) [1]Prüfungsleistungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können. [2]Die einzelnen zu erbringenden Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch geregelt.

(2) Prüfungsleistungen können von mehreren Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam erbracht werden (Gruppenarbeiten), sofern der jeweilige Beitrag erkennbar ist, objektiv abgegrenzt und eigenständig bewertet werden kann. [2]Bei schriftlichen Gruppenarbeiten muss jeder Prüfling ein Exemplar der Prüfungsleistung vorlegen.

(3) Sind in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsformen vorgesehen, legt die Prüferin/der Prüfer die Prüfungsform bis spätestens zur dritten Sitzung der Lehrveranstaltung des Semesters fest und gibt diese Entscheidung den Kandidatinnen und Kandidaten bekannt.

(4) Angaben zu Art, Form, Umfang, Dauer bzw. Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

(5) [1]Selbständig zu verfassende schriftliche oder in Form anderer Medien dokumentierte Prüfungsleistungen müssen, soweit in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch nichts anderes geregelt ist, spätestens vor Ablauf des letzten Modulsemesters eingereicht werden. [2]Korrektur und Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung haben in der Regel innerhalb von acht Wochen nach Abgabetermin zu erfolgen.

(6) Bei der Abgabe von schriftlichen Prüfungsteilen ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind (Plagiatsregelung siehe § 12, Abs. 1, Satz 5).

(7) [1]Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit (BA) (§ 25) bzw. das Bachelorkonzert und Leistungen, wie etwa:

1. Hausarbeit (HA): § 12 Abs. 1
2. Klausur (K): § 12 Abs. 2
3. Mündliche Prüfung (M): § 12 Abs. 3
4. Musikpraktische Prüfung (MP): § 12 Abs. 4
5. Referat (R): § 12 Abs. 5
6. Präsentation/Präsentation mit Ausarbeitung (Prä/PräB): § 12 Abs. 6
7. Dokumentation (Dok): § 12 Abs. 7
8. Lehrprobe (Lehr): § 12 Abs. 8
9. Praktikumsbericht (PrakB): § 12 Abs. 9
10. Projekt/Projektbericht (PB): § 12 Abs. 10

[2]Davon abweichende Prüfungsformen finden sich in den Modulbeschreibungen des jeweiligen Studiengangs.

§ 12 Prüfungsformen

(1) [1]Eine Hausarbeit (HA) ist eine im Rahmen einer Lehrveranstaltung selbstständig erstellte schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder fächerübergreifenden Aufgabenstellung.

[2]Hausarbeiten als Prüfungen sollten den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen.

a) [3]Sie muss maschinell geschrieben, geheftet und durchgehend paginiert sein.

b) [4]Das Deckblatt enthält in dieser Reihenfolge:

- die Aufschrift „Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover";
- die Aufschrift „Hausarbeit im Rahmen des Moduls <Name des Moduls> im Studiengang <Name des Studiengangs>";
- den Titel der Arbeit;
- den Namen der Erstprüferin / des Erstprüfers sowie ggf. der Zweitgutachterin /. des Zweitgutachters oder der bzw. des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission,
- die Aufschrift „vorgelegt von",
- Vorname und Name, Adresse und Matrikelnummer des Prüflings,
- die Aufschrift „Hannover, den <Datum der Abgabe>".

c) [5]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Erklärung „Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und alle sinngemäß oder wortwörtlich aus anderen Quellen übernommenen Stellen kenntlich gemacht habe, und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. [6]Mir ist bekannt, dass die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen ein Plagiat konstituiert. [7]Mir ist außerdem bekannt, dass die auszugsweise oder gänzliche Aneignung fremder Arbeiten zur Erschleichung eines Leistungsnachweises studien- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann" (Plagiatsregelung).

(2) [1]Eine Klausur (K) ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. [2]In ihr sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht Wissen, Methoden und Termini darstellen, Probleme analysieren und Wege zu einer Lösung finden können. [3]Klausuren können in begründeten Fällen auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. [4]Die Entscheidung darüber trifft die Lehrkraft.

(3) [1]In einer mündlichen Prüfung (M) sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie in der Lage sind, Aufgabenstellungen in einer mündlichen Prüfungssituation zu lösen. [2]Sie findet nichtöffentlich vor zwei Prüfenden oder einer Prüferin/einem Prüfer und einer/einem sachkundigen Beisitzenden statt. [3]Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. [4]Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. [5]Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. [6]Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(4) [1]Eine Musikpraktische Prüfung (MP) findet vor zwei Prüfenden oder einer/einem Prüfenden sowie einer/ einem sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung statt. [2]Abs. 3 Sätze 4 bis 6 gelten entsprechend. [3]Zur Prüfungsform zählen z.B. die „szenische Darstellung in der Aufführung der Opernproduktion“, das Vorspiel im instrumentalen/vokalen Haupt- oder Nebenfach, ein Vortragen von Dialogen/Monologen/Liedern oder ein Konzert.

(5) Ein Referat (R) umfasst eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur sowie die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag und in der anschließenden Diskussion.

(6) Eine Dokumentation (Dok) soll Konzeption und Planung, Organisation und Ablauf sowie die Ergebnisse von Projekten schriftlich darstellen und reflektieren.

(7) [1]Eine Präsentation (Prä) umfasst die Aufbereitung eines vorgegebenen Themas mit allgemeiner medialer Unterstützung und ggf. seine Darbietung im mündlichen Vortrag. [2]Sieht die Modulbeschreibung eine Präsentation mit Ausarbeitung (PräA) vor, muss eine schriftliche Ausarbeitung die Präsentation ergänzen.

(8) Eine Lehrprobe (Lehr) ist die Planung und Durchführung einer Unterrichtsstunde. Die Dauer der Lehrprobe ergibt sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

(9) [1]Der Praktikumsbericht (PrakB) resümiert und reflektiert die im Praktikum gewonnen Erfahrungen.

(10) [1]In einem Projekt übernehmen die Studierenden unter Anleitung einer Lehrperson die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Projektes und dokumentieren es.

§ 13 Prüfungsausschuss

(1) [1]Jedem Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zugeordnet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich ist.

(2) [1]Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie ggf. ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der Studiengangsprechinnen und -sprecher vom Senat benannt. [2]Der Prüfungsausschuss besteht aus einer ungeraden Zahl von Mitgliedern, mindestens aber aus fünf Mitgliedern. [3]Die Mehrheit der Mitglieder muss der Gruppe der Hochschullehrenden, mindestens je ein Mitglied der Gruppe der künstlerischen und wissenschaftlichen MitarbeiterInnen sowie der Gruppe der Studierenden angehören.

(3) [1]Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrenden eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. [2]Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. [3]Für das studentische Mitglied beträgt die Amtszeit ein Jahr. [4]Die Wiederwahl ist möglich. [5]Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf der Amtsperiode weiter aus, bis die nachfolgenden Mitglieder benannt worden sind und ihr Amt angetreten haben.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss tagt in der Regel mindestens einmal während der Vorlesungszeit des Semesters. [2]Die Studiendekanin/der Studiendekan der Studienkommission, welcher der Studiengang zugeordnet ist, kann mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

(5) Der Prüfungsausschuss

a. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen verantwortlich;
b. kontrolliert und genehmigt die Prüfungspläne;
c. entscheidet über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen;
d. gibt zusammen mit der Studiengangsprecherin/dem Studiengangsprecher Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung, den Studien-

plänen der jeweiligen Studiengänge und/oder dem Modulhandbuch; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen;

(6) Der Prüfungsausschuss ist für die Studierenden Berufungsinstanz in allen prüfungsrelevanten Belangen.

(7) [1]Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. [2]Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. [3]Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(8) [1]Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. [2]Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. [3]In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(9) [1]Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. [2]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. [3]Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die/den Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder einschließlich der bzw. des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters. [2]Die Stimmenmehrheit der Hochschullehrenden muss gegeben sein. [3]Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. [5]Das studentische Mitglied hat kein Stimmrecht bei Fragen, welche die Bewertung und Anerkennung von Prüfungsleistungen betreffen. [6]Bei Eilanträgen entscheidet die/der Vorsitzende.

(11) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein.

(12) [1]Alle zur selbstständigen Lehre in dem betreffenden Prüfungsfach befugten Personen der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. [2]Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(13) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen (Außergewöhnliche Belastung).

§ 14 Ankündigung von Modulprüfungen

(1) Die Bekanntgabe der Zeiträume der Modulprüfungen erfolgt bis spätestens zur dritten Lehrveranstaltung des Semesters durch die Lehrkraft.

(2) Die Prüfungen finden in der Regel während der letzten zwei Wochen der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters statt (Prüfungszeit).

(3) Bei künstlerisch-praktischen und bei mündlichen Prüfungen sowie bei Präsentationen ist das Ergebnis den Geprüften im Anschluss an die Prüfungen durch die Prüfenden bekanntzugeben.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe

- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint (Versäumnis);
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt (Rücktritt);
- einen festgesetzten Abgabetermin nicht einhält;
- die Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht durchführt;
- den Antrag auf Zulassung zur zweiten Wiederholung einer Prüfungsleistung innerhalb der dafür festgelegten Frist nicht stellt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.

(3) [1]Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. [2]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. [3]Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet. [4]Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung allein sind keine triftigen Gründe.

(4) [1]Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches Attest vorzulegen. [2]Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen.

(5) [1]In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. [2]Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(6) [1]Die/Der Studierende kann bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin die Prüfungsanmeldung ohne Angabe von Gründen zurückziehen. [2]Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig. [3]Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 16 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Versucht die/der Studierende, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet (Täuschung). [2]Dasselbe gilt, wenn bei einer Prüfungsleistung getäuscht wurde und diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) [1]Die/der Studierende, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet. [2]In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierende/n von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(3) Eine Studentin/ein Student, die/der sich eines Verstoßes gegen die Prüfungsordnung schuldig gemacht hat (Ordnungsverstoß), kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet.

(4) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen dieser Prüfung behoben. [2]Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für nicht bestanden erklären.

(5) [1]Eine Täuschung liegt ebenfalls bei einem Plagiat vor. [2]Ein Plagiat ist die nicht belegte Verwendung der geistigen Arbeit anderer, insbesondere die nicht zitierte Übernahme oder Paraphrasierung von Passagen aus anderen Werken. [3]Unzulässig ist die erneute Abgabe eigener oder fremder Texte sowie von Arbeiten, die nur geringfügig modifiziert wurden.

(6) [1]Die/Der Geprüfte kann innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe einer Entscheidung nach Absatz 3 und 4 verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. [2]Belastende Entscheidungen sind der/dem Geprüften unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Wiederholung von Prüfungen

(1) [1]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. [2]Bei zusammengesetzten Modulprüfungen muss dabei jede nicht bestandene Teilprüfung wiederholt werden. [3]Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 12 wiederholt werden. [4]Nicht bestandene Prüfungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) [1]Wiederholungsprüfungen sind in der Regel vor Ablauf der zweiten Vorlesungswoche des darauffolgenden Semesters abzulegen. [2]Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, abgelegt werden. [3]Lässt die Art der Prüfung diesen Termin nicht zu, so wird entweder ein anderer Termin oder eine andere Art der Prüfung festgelegt, die geeignet ist, den Studienerfolg der/des Studierenden zu überprüfen. [4]Die Wiederholungsprüfungen müssen spätestens bis Ende des auf die Prüfung folgenden Semesters abgeschlossen sein. [5]Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung zur Notenverbesserung ist unzulässig.

§ 18 Prüfungsprotokoll

[1]Über die Prüfung ist von der/dem einzelnen Prüfenden oder von einem Mitglied der Prüfungskommission ein Protokoll zu fertigen, das von der Prüferin bzw. dem Prüfer oder von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und der/dem Protokollführenden unterzeichnet wird und unverzüglich dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten ist. [2]Das Protokoll wird den Prüfungsakten der/des Geprüften beigefügt. [3]Es werden Vordrucke des Prüfungsamts verwendet. [4]Es muss außer dem Namen der/des Geprüften Angaben enthalten über

- Zeitpunkt und Ort der Prüfung;
- die Namen der Prüfenden sowie der Protokollantin oder des Protokollanten;
- Prüfungsstoff und Prüfungsaufgaben;
- den wesentlichen Verlauf und die Dauer der Prüfung;
- die Benotung;
- besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen oder Täuschungsversuche.

§ 19 Prüfende und Beisitzende

(1) [1]Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer. [2]Als Prüferin/Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. [3]Entsprechend dem Zweck und der Eigenart der Prüfung können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüferinnen/Prüfern bestellt werden. [4]Zu Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Soweit die Prüfungsleistung studienbegleitend erbracht wird, ist die Lehrperson, soweit sie nach Abs.1 Sätze 2 ff. prüfungsbefugt ist, ohne Bestellung Prüferin/Prüfer.

(3) [1]Die/Der Studierende kann unbeschadet der Regelung in Abs. 2 für die Abnahme der Prüfungsleistung Prüferinnen/Prüfer vorschlagen. [2]Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. [3]Ihm soll aber entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin/des Prüfers, entgegenstehen.

(4) [1]Die Studierenden können Prüfende aus nachvollziehbaren Gründen ablehnen. [2]Die Hochschule verpflichtet sich, wenn die Notwendigkeit besteht externe Prüfende hinzuzuziehen.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass der Studentin/dem Studenten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. [2]Für die Prüferinnen/Prüfer gilt § 13 Abs. 9Satz 2 (Amtsverschwiegenheit) entsprechend.

(6) [1]Benotete künstlerisch-praktische Prüfungen, mündlichen Prüfungen und Präsentationen sind von mindestens zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. [2]Anstelle des zweiten Prüfenden, kann die Prüfung auch in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden durchgeführt werden.

(7) [1]Die schriftliche Abschlussarbeit wird von mindestens zwei Prüfenden bewertet. [2]Besteht in einem Studiengang ein instrumentales/vokales Hauptfach, so ist die instrumentale/vokale Abschlussprüfung von mindestens drei Prüfenden abzunehmen. [3]Studiengangspezifische Besonderheiten sind in § 38 geregelt.

(8) Eine unbenotete Prüfungsleistung kann von einem Prüfenden abgenommen werden

(9) Hat eine Studentin oder ein Student eine Modulprüfung nicht bestanden, kann sie/er beim Prüfungsausschuss für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungskommission von zwei Prüfenden verlangen, sofern sie oder er beim ersten Versuch von nur einer/einem Prüfenden beurteilt wurde.

§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird der/dem Geprüften innerhalb eines Jahres nach der letzten Prüfung auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten gewährt.

§ 21 Zusatzprüfungen

(1) Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzprüfung).

(2) Das Ergebnis der Zusatzprüfung wird/Die Ergebnisse der Zusatzprüfungen werden auf Antrag der/des Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung und Notenbildung

(1) [1]Prüfungen werden in der Regel benotet. [2]Eine unbenotete Prüfungsleistung wird mit „bestanden" oder „nicht bestanden" bewertet.

(2) [1]Schriftliche Prüfungen sind in der Regel spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin der jeweiligen Prüfungsleistung zu bewerten. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Anmeldefristen einhalten können.

(3) Bei der Benotung einzelner Prüfungen sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0	ausgezeichnet/excellent	eine besonders hervorragende Leistung,
1,3	sehr gut/very good	eine hervorragende Leistung,
1,7/2,0/2,3	gut/good	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7/3,0/3,3	befriedigend/satisfactory	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7/4,0	ausreichend/sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0	nicht ausreichend/fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) [1]Wird die Prüfungsleistung durch eine Prüfungskommission von zwei oder mehr Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden" bewertet. Enthaltungen sind bei der Bewertung von Prüfungen nicht möglich.

(5) [1]Die Note der bestandenen Prüfung durch eine Prüfungskommission errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten nach Abs. 1. [2]Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, den Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. [3]Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen; im Falle von schriftlichen oder auf anderen Medien dokumentierten Prüfung wird auch die Prüfungsarbeit zur Prüfungsakte genommen.

(6) [1] Die Notenskala bei zusammengefassten Noten (Modulnoten, Abschlussnoten) lautet:

bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: ausgezeichnet (excellent),

bei einem Durchschnitt von 1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut (very good),

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5: gut (good),

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend (satisfactory),

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend (sufficient),

bei einem Durchschnitt über 4,0: nicht ausreichend (fail).

(7) [1]Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]Besteht die Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden Leistungspunkten gewichteten Noten der Teilprüfungen. [3]Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 23 Bestehen und Nichtbestehen

(1) [1]Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder „bestanden“ bewertet wurde. [2]Eine mit „nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) [1]Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungen aller für das Studium vorgesehenen Module bestanden oder mit mindestens „ausreichend" bewertet sind und die in § 4 Abs. 2 für den Abschluss genannten Leistungspunkte erworben wurden. [2]Mit der erfolgreich abgelegten Bachelorprüfung ist das jeweilige Studium abgeschlossen.

(3) Eine zusammengesetzte Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle geforderten Teilleistungen mit mindestens „ausreichend (4,0)" oder als „bestanden“ bewertet wurden.

(4) [1]Hat die oder der Studierende bereits an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, die nach Inhalt, Umfang und Anforderungen einer oder mehreren Modulprüfungen des jeweiligen Studiengangs entspricht, so kann sie oder er das Studium nicht fortsetzen. [2]Die Bachelorprüfung gilt als endgültig nicht bestanden.

(5) [1]Ist in einem Bachelorstudiengang eine Zwischenprüfung nicht bestanden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die Hochschule hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch Auskunft darüber gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen nachgeholt werden können. [2]Wenn die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden ist, wird die oder der Studierende vom Studium ausgeschlossen.

(6) Über die endgültig nicht bestandene (Teil-)Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(7) [1]Im Falle der endgültig nicht bestandenen Prüfung sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang der HMTMH wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. [2]Im Fall des Abs. 5 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

4. Bachelorprüfung

§ 24 Bachelorarbeit

(1) [1]Bachelorstudiengänge sehen obligatorisch eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) vor, deren Aufgabenstellung den wesentlichen Studienzielen des Studiengangs entspricht. [2]Entweder wird eine angemessene Modulprüfung als Bachelorarbeit ausgewiesen oder die Bachelorarbeit bildet ein separates Modul.

(2) [1]Die Abschlussarbeit kann auch durch ein künstlerisches Abschlussprojekt oder ein Abschlusskonzert ersetzt werden.

§ 25 Schriftliche Bachelorarbeiten

(1) [1]Ist eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit vorgesehen, kann das Thema der Arbeit von jeder, zur selbstständigen Lehre im gewählten Studiengang, berechtigten Lehrperson der HMTMH festgelegt werden (Erstprüferin/Erstprüfer). [2]Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin/einen Professor einer anderen Hochschule oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person als Zweitprüferin/Zweitprüfer zulassen. [3]Dabei muss eine der prüfenden Personen über eine nachgewiesene wissenschaftliche Qualifikation verfügen.

(2) [1]Das Thema wird von der Erstprüferin/vom Erstprüfer nach Anhörung der/des Studierenden festgelegt. [2]Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. [3]Mit der Ausgabe des Themas werden die beiden Prüfenden bestellt. [4]Während der Anfertigung der Arbeit wird die/der Studierende von der Erstprüferin/vom Erstprüfer betreut.

(3) [1]Eine schriftliche Arbeit als wissenschaftliche Abschlussarbeit muss den üblichen formalen Ansprüchen wissenschaftlicher Arbeiten genügen. [2]Sie muss maschinell geschrieben, gebunden und durchgehend paginiert sein. [3]Das Deckblatt muss entsprechend § 12, Abs.1, Satz 4 gestaltet sein.

(4) [1]Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Studentin/der Student schriftlich zu versichern, dass sie/er ihre/seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. [2]Die letzte Seite enthält die mit Datum und eigenhändiger Unterschrift versehene Plagiatserklärung. (siehe § 12, Abs.1, Satz 5)

(5) [1]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacher Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. [2]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [3]Bei Zusendung per Post gilt als Abgabedatum der Poststempel. [4]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, die/der Geprüfte hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 26 Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Für die Bewertung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen des § 22.

(2) Sofern es für einen Studiengang ECTS-Grades gibt, werden die Noten entsprechend ergänzt.

(3) [1]Die Bewertung der Bachelorarbeit sollte in der Regel innerhalb von acht Wochen nach dem Abgabetermin vorliegen. [2]Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Studierenden ggf. nachgeordnete Bewerbungs- oder Anmeldefristen einhalten können.

§ 27 Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend (5,0)" bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) [1]Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Studentin/der Student von dieser Möglichkeit nicht schon bei der ersten Arbeit Gebrauch gemacht hat.

(3) [1]Das neue Thema der Bachelorarbeit soll innerhalb von drei Monaten nach der Bewertung der ersten Bachelorarbeit ausgegeben werden. [2]Für die Anfertigung der Bachelorarbeit gelten die Regelungen von § 26.

5. Schlussvorschriften

§ 28 Verfahrensvorschriften

(1) [1]Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. [2]Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. [3]Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) [1]Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer Prüferin/eines Prüfers richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) [1]Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. [2]Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. [3]Andernfalls überprüft er die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers insbesondere darauf, ob

a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
b) allgemeingültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
c) bei der Bewertung durchweg von zutreffenden Tatsachenbehauptungen ausgegangen worden ist,
d) alle vertretbaren und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründeten Lösungen als richtig gewertet worden sind,
e) sich der oder die Prüfende nicht von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

[4]Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. [5]Soweit konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Prüfung wird von diesen wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der oder des Erstprüfenden besteht. [6]Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsbewertung führen.

(4) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(5) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 29 Schutzbestimmungen

(1) [1]Macht die zu prüfende Person glaubhaft, dass sie nicht in der Lage ist (z. B. wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung), Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll sie die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form erbringen können (Außergewöhnliche Belastung). [2]Dazu muss ein fachärztliches Attest im

Original vorgelegt werden. [3]Die Vorlage einer Kopie ist nicht ausreichend. [4]Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(2) [1]Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen sowie für die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person die Krankheit und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. [2]Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner.

(3) [1]Durch werdende Mütter dürfen keine Prüfungs- oder Studienleistungen erbracht werden, soweit hierdurch nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind gefährdet sind. [2]Des Weiteren gelten die Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen und Bestimmungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 3 Nr. 3 oder in besonderen Härtefällen Abs. 5 des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit in der jeweils geltenden Fassung.

(4) [1]Aus der Beachtung der Vorschriften des Abs. 3 dürfen der oder dem Studierenden keine Nachteile erwachsen. [2]Die Erfüllung der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, z.B. fachärztliche Atteste, Geburtsurkunden, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes, nachzuweisen.

Studiengangspezifischer Teil
Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.

§ 30 Zweck der Bachelorprüfung; Studienziele

[1]Mit dem Bachelorabschluss wird nachgewiesen, dass die Studierenden in der Lage sind, sich in der Berufsrealität des Gesamtspektrums des Jazz und der jazzverwandten Musik (wie z.B. Rock/Pop, World Music, Europäische Musik des 20. Jahrhunderts, Elektronische Musik) zu behaupten, verbunden mit der Doppelqualifikation Performing Artist/Educator. [2]Dabei zeichnet sich die notwendige fachliche Vielseitigkeit der Absolventinnen und Absolventen durch einen fundierten wissenschaftlichen Kenntnisstand sowie durch die oben genannten Bereiche typischen praktischen Fertigkeiten in Komposition/Arrangement oder Studioproduktion (live und virtuell) aus.

§ 31 Studieninhalte: Gliederung und Lehrformen

(1)[1]Zu den Inhalten von Jazz und jazzverwandter Musik gehören insbesondere die musikpraktische Ausbildung in einem instrumentalen Haupt- und Nebenfach sowie in Ensemblearbeit. [2]Während der ersten vier Semester wird die musikpraktische Ausbildung durch die Schulung in Musiktheorie, in Musikwissenschaft sowie in den Grundlagen der Musikpädagogik ergänzt.

(2) [1]Im zweiten Studienabschnitt nimmt der Professionalisierungsbereich einen Schwerpunkt ein, in welchem die Absolventinnen und Absolventen im Selbststudium die im Studium erworbenen Kenntnisse in eigenständigen Projekten fokussieren. [2]Im Mittelpunkt des Professio-nalisierungsbereiches steht die Erstellung eines eigenen, künstlerischen Portfolios.

(3) [1]Ein Portfolio ist eine Sammlung der Lehr- und Lerninhalte der einzelnen Teilmodule, welche die Lernbiographie, persönliche Lernstrategien und die Entwicklung des Studierenden sichtbar machen und die Arbeit an den Qualifikationszielen des Moduls dokumentieren. [2]Es kann Teilnahmebescheinigungen und Lernerfolge enthalten. [3]Lernerfahrungen werden so systematisch erfasst und das Portfolio dient damit der Reflexion und Evaluation der eigenen Person. [4]Durch diese Prüfungsform erhalten die Studierenden die Möglichkeit, ihre besten Leistungen für das Portfolio auszuwählen, und haben die größtmögliche Freiheit am Herausarbeiten der einzelnen Schwerpunkte.

§ 32 Studienstruktur: Modularisierung und Prüfungsaufbau

[1]Die Bachelorprüfung setzt sich aus neun benoteten und vier unbenoteten Modulprüfungen zusammen. [2]Folgende Module müssen belegt werden:

Modul 1	Hauptfach I	benotet
Modul 2	Hauptfach II	benotet
Modul 3	Ensemble I	unbenotet
Modul 4	Ensemble II	unbenotet
Modul 5	Writing and composition skills I	benotet
Modul 6	Writing and composition skills II	benotet
Modul 7	Musikpädagogik	benotet
Modul 8	Musikwissenschaft I	benotet
Modul 9	Musikwissenschaft II	benotet
Modul 10	Musikwissenschaft III	unbenotet

Modul 11	Professionalisierungsbereich	benotet
Modul 12	Ergänzung und Vertiefung	unbenotet
Modul 13	Bachelorarbeit	benotet

[3]Näheres zu den Prüfungen kann den Modulbeschreibungen entnommen werden (Anlage 2).

§ 33 Anmeldung zur Bachelorarbeit

[1]Die Anmeldung zum Modul Bachelorarbeit und die Ausgabe eines Themas erfolgt durch ein gesondertes Formular im Prüfungsamt. [2]Die Kandidatin/der Kandidat reicht in Absprache mit zwei Fachlehrkräften, davon eine wissenschaftliche Fachvertreterin/ein wissenschaftlicher Fachvertreter, einen Vorschlag zum Thema der Bachelorarbeit ein.

§ 34 Bachelorarbeit

(1) Das Modul Bachelorarbeit besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit von mindestens 50 Seiten Umfang oder einer CD/DVD als Dokumentation einer künstlerischen Arbeit zuzüglich eines wissenschaftlichen Begleittextes von mindestens 20 Seiten Umfang.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss legt das Thema der Bachelorarbeit fest, bestellt zwei Prüferinnen bzw. Prüfer und benennt die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter, die oder der die Bachelorarbeit betreut. [2]Die Themenausgabe, die Bestellung der Erstgutachterin bzw. des Erstgutachters und die Festlegung des Bearbeitungszeitraumes ist aktenkundig zu machen und erfolgt schriftlich über das Prüfungsamt. [3]Mit Beginn der Ausgabe des Themas erfolgt die Bearbeitungszeit von sechs Monaten. [4]Die schriftliche Arbeit ist fristgerecht in mehrfacherer Ausfertigung entsprechend der Anzahl der Prüfenden im Prüfungsamt abzugeben. [5]Maßgebend sind die Öffnungszeiten des Prüfungsamtes am Abgabedatum. [6]Sie kann auch per Post zugesandt werden. [7]Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. [8]Der Bewertungszeitraum beträgt acht Wochen. [9]Im begründeten Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag an das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit verlängern. [10]Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. [11]Eine Rückgabe des Themas ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei der Anfertigung seines ersten Prüfungsversuchs von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 35 Zulassung zur Bachelorarbeit

Siehe § 10.

§ 36 Prüfende und Beisitzende der Bachelorarbeit

Siehe § 19.

§ 37 Bildung der Abschlussnote

Die Abschlussnote bildet sich aus den benoteten Modulprüfungen zu folgenden Anteilen:

18 %	Modul 1	Hauptfach I
12 %		Teilmodul 1.1: Künstlerisches Hauptfach I Instrument/Gesang/ Komposition (zwei gleichwertige Teilprüfungen)
3 %		Teilmodul 1.2: Künstlerisches Hauptfach I Instrument/Gesang/ Komposition Klassik
3 %		Teilmodul 1.3: Instrumentales Nebenfach
28 %	Modul 2	Hauptfach II

		28 %	Teilmodul 2.1: Künstlerisches Hauptfach II Instrument/Gesang/ Komposition 12 % Pflichtprogramm 16 % freies Programm
8 %	Modul 5	Writing and composition skills I	
		2 %	Teilmodul 5.1 Jazz-Theorie/Einführung in den Computer-Notensatz
		2 %	Teilmodul 5.2 Gehörbildung Solmisation (JjM)
		2 %	Teilmodul 5.3 Gehörbildung Harmonik (JjM)
		2 %	Teilmodul 5.5 Improvisationslehre (2 gleichwertige Teilprüfungen)
8 %	Modul 6	Writing and composition skills II	
6 %	Modul 7	Musikpädagogik	
5 %	Modul 8	Musikwissenschaft I	
2 %	Modul 9	Musikwissenschaft II	
13 %	Modul 11	Professionalisierungsbereich	
12 %	Modul 13	Bachelorarbeit	

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2016 in Kraft.

(2) [1]Sie ersetzt alle bisher gültigen Versionen der Studien- und Prüfungsordnung sowie ggf. die Rahmenordnung. [2]Studierende, die ihr Studium voraussichtlich bis zum 30.09.2017 abschließen, können ihr Studium nach der jeweiligen bisher für sie gültigen Studien- und Prüfungsordnung beenden.

(3) Bereits erbrachte Leistungspunkte und Prüfungsleistungen werden durch die jeweiligen Prüfungsausschüsse, in Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsamt, gleichwertig übernommen.

Anlagen Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B. Mus.

Anlage 1: Musterstudienplan

Nr.		Modul	LV	SWS	Leistungspunkte im Semester								LP
					1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	
1	**Hauptfach I**												**62**
	1.1	Künstlerisches Hauptfach I Instrument/Gesang/Komposition	E	1	10	11	12	14					47
	1.2	Künstlerisches Hauptfach (Klassik) Instrument / Gesang / Komposition	E	0,5	3	3	2	3					11
	1.3	Künstlerisches Nebenfach	E	0,5	1	1	1	1					4
2	**Hauptfach II**												**60**
	2.1	Künstlerisches Hauptfach II Instrument / Gesang / Komposition	E	1,5					14	14	14	14	56
	2.2	Bühnenpräsenz	Ü/G	2					2	2			4
3	**Ensemble I**												**20**
	3.1	Combo/Kleines Ensemble I	G	2	3	3	3	3					12
	3.1	Big Band/Vocal Lab I	G	2	2	2	2	2					8
4	**Ensemble II**												**12**
	4.1	Combo/Kleines Ensemble II	G	2					3	3			6
	4.2	Big Band/Vocal Lab II	G	2					2	2	2		6
5	**Writing and composition skills I**												**13**
	5.1	Jazz-Theorie / Einführung in den Computer-Notensatz	G	2	2	1							3
	5.2	Gehörbildung: Solmisation (JjM)	G	0,5	1	1							2
	5.3	Gehörbildung: Harmonik (JjM)	G	0,5			1	1					2
	5.4	Gehörbildung: Performance Ear Training / Rhythmic Ear Training	G	0,5			1	1					2
	5.5	Improvisationslehre	S/G	2	2	2							4
6	**Writing and composition skills II**												**9**
	6.1	Arranging for Small Ensemble	G	2				3					3
	6.2	Arranging for Large Ensemble	G	2					2				2
	6.3	Orchestration for Studio Orchestra	G	2						2			2
	6.4	New Contemporary Composition Techniques	G	2							2		2
7	**Musikpädagogik**												**7**
	7.1	Grundlagen der Jazz-Didaktik und Jazz-Methodik	G	2	1	1							2
	7.2	Fachdidaktik Hauptfach (Instrument/Gesang/Komposition)	S	1	1	1							2
	7.3	Theorien der Musikvermittlung	V	2	1	1							2
	7.4	**Wahlpflichtbereich Pädagogik** zu wählen ist eine der beiden angebotenen Lehrveranstaltungen											
		Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)	V/S/T	2		1							1
		Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens	S/Ü	2									
8	**Musikwissenschaft I**												**8**
	8.1	Geschichte des Jazz und der Popularmusik	V	2	3		3						6
			S	2		1							1

	8.2	Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken	S	2		1								1
9	**Musikwissenschaft II:** Geschichte der klassischen Musik		V	2			3	2						**5**
10	**Musikwissenschaft III**													**5**
	10.1	Musikphysiologie	V	1					1					1
	10.2	World Music/Ethnologie	S	2					2	2				4
11	**Professionalisierungsbereich**													**22**
	11.1	CD-Projekt	Selbststudium						1					1
	11.2	Konzertprojekt	Selbststudium							1				1
	11.3	Onlineprojekt	Selbststudium							1				1
	11.4	Unterrichtsprojekt	Selbststudium								1			1
	11.5	Portfolio	Selbststudium								7	3		10
	11.6	Producing/Recording	G	1					1	1	1	1		4
	11.7	Medienmanagement/Journalistik/Markt/ Recht	var.	2					1	1	1	1		4
12	**Ergänzung & Vertiefung (Wahlpflichtbereich)** zu wählen sind insgesamt 3 Lehrveranstaltungen aus dem Angebot.													**6**
	12.1	Drittinstrument	E	0,5										
	12.2	Hauptfach: a) Jazz oder b) Klassik oder c) Pop	E	0,5										
	12.3	Nebenfach: a) Jazz oder b) Klassik oder c) Pop	E	0,5										
	12.4	Doublinginstrument	E	0,5					2	2	2			6
	12.5	Perkussion für Schlagzeuger	E	0,5										
	12.6	Stimmbildung	E	0,5										
	12.7	Filmmusik-Komposition (Kleingruppe max. 5 Stud.)	G	1										
	12.8	Theoriebegleitendes Klavierspiel	E	0,5										
13	**Bachelorarbeit**		Selbststudium									11		**11**
				Summe LP	30	30	28	30	31	31	30	30		**240**

Anlage 2: Modulhandbuch

Einleitende Erläuterungen:

Prüfungen sind individuelle Leistungsnachweise, die benotet oder unbenotet sein können, aber in jedem Fall bestanden werden müssen. Das endgültige Nichtbestehen hat das endgültige Nichtbestehen der Bachelorprüfung zur Folge. Das Studium kann dann nicht mehr fortgesetzt werden.

Studienleistungen sind Vorleistungen, die dem Nachweis eines ernsthaft geführten Studiums dienen und Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. ihrer Teilprüfungen sind.

Modul 1 Hauptfach I			
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.			
Qualifikationsziele	Fortgeschrittene instrumentalpraktische Kompetenz hinsichtlich Improvisation und Ensemblespiel im Spektrum des modernen Jazz und der jazzverwandten Musik; historische und musiktheoretische Reflexionsfähigkeit mit Blick auf den kontextspezifischen Einsatz des Hauptinstruments.		
Teilmodule	1.1 Künstlerisches Hauptfach I Instrument / Gesang / Komposition 1.2 Künstlerisches Hauptfach (Klassik) Instrument/Gesang/Komposition 1.3 Künstlerisches Nebenfach		
Modulprüfung	Drei benotete Teilprüfungen		
LP 62	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 120 h Selbststudium 1740 h

Modul 1.1 Künstlerisches Hauptfach I Instrument / Gesang / Komposition	
Qualifikationsziele	Instrument/Gesang: Erwerb fortgeschrittener instrumentaler bzw. sängerischer Fertigkeiten in zentralen Stilistiken des modernen Jazz und der jazzverwandten Musik unter besonderer Berücksichtigung der Improvisation; Aufbau eines Basis-Repertoires; Fähigkeit zur Arbeit im Ensemble (inkl. prima vista) auf professionellem Einstiegsniveau. Komposition: Erwerb professioneller Fähigkeiten in Komposition, Arrangement und Songwriting im Gesamtspektrum von Jazz und jazzverwandter Musik in konventioneller wie in rechnergestützter Arbeitsweise; Herausbildung eines persönlichen Profils in künstlerisch-stilistischer Hinsicht.
Inhalte	Instrument/Gesang: Vermittlung grundlegender technischer, künstlerischer, stilistischer und theoretischer Komponenten; Verzahnung von Repertoire-Studien (inkl. Transkription) mit entsprechendem Etüden-Material, Vor- und Nachbereitung Hauptfach-relevanter Workshopangebote des Instituts für Jazz|Rock|Pop. Komposition: Partiturstudien (auch Transkriptionen); Kompositions- und Satztechniken bezogen auf repräsentative Schreibstile; professioneller Einsatz von Noten-Schreibprogrammen; Vertiefung und Festigung von Know-how zur individuellen künstlerischen Profilbildung.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**) Instrument/Gesang: Je am Ende des 2. und 4. Modulsemesters auswendiger Vortrag von mindestens drei Stücken aus einer Auswahl von insgesamt zwölf im jeweiligen Studienabschnitt neu erarbeiteten Stücke. Die Auswahlliste wird dem Prüfungsprotokoll beigefügt. Eine prima-vista Aufgabe ist Teil der Prüfung. Dauer 15-20 Minuten. Komposition: **Ende 2. Modulsemester:** Einreichung einer Mappe mit sechs Eigenkompositionen, ggf. eigenständige

		Bearbeitungen von Fremdkompositionen. Die Prüfungsleistung ist eine mündliche Prüfung (Dauer ca. 30 Minuten), in welcher zum einen die Mappe mit der Kommission diskutiert wird, zum anderen trägt der Kandidat/die Kandidatin ein vorbereitetes Kurzreferat (10 min) zu aktuellen Kompositionstendenzen des Jazz und der jazzverwandten Musik vor. **Ende 4. Modulsemester:** Vorzulegen ist eine Mappe mit 10 Eigenkompositionen und 10 Arrangements (2 oder 3 Bläser + Rhythmusgruppe) aus dem Gesamtspektrum von Jazz und jazzverwandter Musik.			
LP 47	**SWS** 1	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 1350 h
Modul 1.2 Künstlerisches Hauptfach (Klassik) Instrument/Gesang/Komposition					
Qualifikationsziele		Instrument/Gesang: Erwerb grundlegenden Fertigkeiten stilistischer, technischer, artikulatorischer Fertigkeiten und aufführungspraktischer Art von Barock bis zum 20. Jahrhundert. Komposition: Erwerb professioneller Fähigkeiten in zeitgenössischer Komposition. Herausbildung eines persönlichen Profils in künstlerisch-stilistischer Hinsicht.			
Inhalte		Instrument/Gesang: Ausgewählte Repertoirebeispiele einfachen und mittleren Schwierigkeitsgrades aus Barock, Klassik und Moderne; ergänzendes Etüden-Material. Komposition: Partiturstudien; Kompositions- und Satztechniken bezogen auf repräsentative Schreibstile; professioneller Einsatz von Noten-Schreibprogrammen; Vertiefung und Festigung von Know-how zur individuellen künstlerischen Profilbildung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**benotet**) Instrument/Gesang: Vortrag von zwei ausgewählten Stücken aus unterschiedlichen Stilepochen am Ende des 4. Modulsemesters (Dauer: ca. 20 Minuten). Komposition: Einreichung einer Mappe mit zwei Eigenkompositionen am Ende des vierten Modulsemester.			
LP 11	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 300 h
Modul 1.3 Künstlerisches Nebenfach					
Qualifikationsziele		Befähigung zum Begleit- und Ensemblespiel in verschiedenen Jazz und jazzverwandten Musik-Stilkontexten inkl. Improvisationsanteilen auf Grundlagen-Niveau.			
Inhalte		Repertoire-Beispiele aus dem Jazz und jazzverwandten Musik-Spektrum, stilspezifische Begleit- oder Ensemblepartien; Mittel der Improvisation.			
Studienleistung					
Prüfungsleistung		Vortrag (Dauer 15- 20 Minuten, **benotet**) von zwei Titeln am Ende des 4. Modulsemesters.			
LP 4	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Einzelunterricht	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium 90 h

Modul 2 Hauptfach II			
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.			
Qualifikationsziele	Konzertsolistische Fertigkeiten in Improvisation sowie Ensemblespiel im JjM-Kontext; Herausarbeitung einer eigenständigen künstlerischen Konzeption in Verbindung mit eigenen Kompositionen; professionelle Darstellung und Präsenz in der Bühnensituation.		
Teilmodule	2.1 Künstlerisches Hauptfach II Instrument/Gesang/Komposition 2.2 Bühnenpräsenz		
Modulprüfung	Zwei Prüfungen in Modul 2.1.		
LP 60	**Dauer** 4 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 150 h Selbststudium 1650 h

Modul 2.1 Künstlerisches Hauptfach II Instrument / Gesang / Komposition	
Qualifikationsziele	Instrument/Gesang: Erwerb hervorragender solistischer Fähigkeiten und Ensemble-Kompetenzen im JjM-Spektrum unter besonderer Berücksichtigung individueller Profilbildung. Komposition: Erwerb professioneller Fähigkeiten in Komposition, Arrangement und Songwriting im Gesamtspektrum JjM in konventioneller wie in rechnergestützter Arbeitsweise; Herausbildung eines persönlichen Profils in künstlerisch-stilistischer Hinsicht.
Inhalte	Instrument/Gesang: Künstlerische und technisch anspruchsvolle Repertoirestudien mit begleitenden theoriebezogenen Übungen; Transkriptionen auf Höchstniveau als Maßstab eigener Umsetzung; Vertiefung individueller Ansätze künstlerischer Profilbildung, auch anhand eigener Kompositionen, Vor- und Nachbereitung hauptfach-relevanter Workshopangebote des Instituts für Jazz|Rock|Pop. Komposition: Partiturstudien (auch Transkriptionen); Kompositions- und Satztechniken bezogen auf repräsentative Schreibstile; professioneller Einsatz von Noten-Schreibprogrammen; Vertiefung und Festigung von Know-how zur individuellen künstlerischen Profilbildung.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Prüfung (**benotet**) Instrument/Gesang: Pflichtprogramm (Standards) und freies Programm (Konzert) **Ende 2. Modulsemester:** Vorzutragen sind Stücke aus dem etablierten Spektrum moderner und zeitgenössischer Spielarten mit einem von der Kandidatin/dem Kandidaten zu leitenden Ensemble. Hierzu wählt die Prüfungskommission aus einer Liste von 50 Stücken unmittelbar vor der Prüfung max. 5 Stücke aus. (Dauer: ca. 30Minuten). **Ende 4. Modulsemester:** Vorzutragen sind Eigenkompositionen der Kandidatin bzw. des Kandidaten, ggf. ergänzt durch eigenständige Bearbeitungen von Fremdkompositionen. Dauer ca. 30 - 50 Minuten. Komposition: Pflichtprogramm (Standards) und freies Programm (Konzert) **Ende 2. Modulsemester:** Einreichung einer Mappe von fünf Eigenkompositionen für Ensemble. Dabei muss ein Werk für eine klassische symphonische Besetzung konzipiert sein, die anderen vier können für Big Band oder größeres gemischtes Ensemble (ab 11 Instrumenten) sein. **Ende 4. Modulsemester:** Ein 45 Minuten Konzert für Ensemble (fünf Instrumente) und Rhythmusgruppe, in

		welchem ausschließlich Eigenkompositionen aufgeführt werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fungiert als Ensembleleiter oder als Instrumentalist im Ensemble.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
56	1,5	Einzelunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 1590 h

Modul 2.2 Bühnenpräsenz					
Qualifikationsziele		Vertiefte Schulung des Bewusstseins für die Bedeutung nicht-musikalischer Kommunikations- und Ausdrucksmittel in der Konzertsituation in ihrem Einfluss auf die Gesamtwirkung.			
Inhalte		Gestus und Körpersprache, Kleidung, Raumwahrnehmung, Interaktion mit den Mitmusikern, Interaktion mit dem Publikum, Einsatz bühnentechnischer Gestaltungsmittel.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Übung / Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 3 Ensemble I					
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.					
Qualifikationsziele		**Instrumentales Hauptfach und Hauptfach Gesang:** In orchestralen und kleineren Besetzungen als Ensemblespieler/in und Solist/in auf fortgeschrittenem Niveau arbeiten lernen; vertiefte Kenntnisse und Fertigkeiten im Blattspiel, Ensemblestilistiken und differenziertem Einsatz des jeweiligen Hauptinstruments; für Vokalistinnen und Vokalisten gilt Entsprechendes. **Hauptfach Komposition:** Studierende mit Hauptfach Komposition nehmen mit einen Instrument ihrer Wahl bzw. mit Gesang am Modul teil.			
Teilmodule		3.1 Combo/Kleines Ensemble I 3.2 Big Band/Vocal Lab I			
Modulprüfung		Ein unbenotete Teilprüfung in 3.1			
LP		**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
20		4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 240 h Selbststudium 360 h	

Modul 3.1 Combo/Kleines Ensemble I					
Qualifikationsziele		**Instrumentales Hauptfach und Hauptfach Gesang:** Erwerb fortgeschrittener Fähigkeiten im Satz- und Solospiel bzw. im Gesang innerhalb Jazz und jazzverwandter Musik-typischen Kleinbesetzungen (bis ca. Sextett), Beherrschung stilspezifischer Ausdrucksmittel in Verbindung mit der Einarbeitung in entsprechend ausgewähltes Repertoire **Hauptfach Komposition:** Studierende mit Hauptfach Komposition nehmen mit einen Instrument ihrer Wahl bzw. mit Gesang am Modul teil.			
Inhalte		Repertoirestudien, orientiert an historischen Vorbildern mit dem Ziel der Aufführungsreife			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		**Prüfung (unbenotet) in einem der vier Semester:** kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 240 h

Modul 3.2 Big Band/Vocal Lab I					
Qualifikationsziele		**Instrumentales Hauptfach und Hauptfach Gesang:** Erwerb fortgeschrittener Fähigkeiten im Satz- und Solospiel bzw. im Gesang im Big Band-, bei Hauptfach Gesang im chorischen Kontext; Kompetenzerwerb in diversen Stilistiken, verbunden mit entsprechender Repertoirekenntnis; Beherrschung stilspezifischer Ausdrucksmittel in Verbindung mit der Einarbeitung in entsprechend ausgewähltes Repertoire. **Hauptfach Komposition:** Studierende mit Hauptfach Komposition nehmen mit einen Instrument ihrer Wahl bzw. mit Gesang am Modul teil.			
Inhalte		Repertoirestudien in verschiedenen Stilistiken mit dem Ziel der Aufführungsreife; Satzgruppenarbeit inkl. Technik-Studien und Prima-Vista-Training.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
8	2	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 120 h

Modul 4 Ensemble II			
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.			
Qualifikationsziele	Professionelles Niveau in der Arbeit in größeren und kleineren Ensembles (Satz- und Solospiel); Versiertheit im Umgang mit JjM-spezifischen Stilistiken; für Vokalistinnen und Vokalisten gilt Entsprechendes.		
Teilmodule	4.1 Combo/Kleines Ensemble II 4.2 Big Band/Vocal Lab II		
Modulprüfung	Eine unbenotete Teilprüfung in 4.1		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
12	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 150 h Selbststudium 210 h

Modul 4.1 Combo/Kleines Ensemble II					
Qualifikationsziele		Professionelles Niveau der Arbeit in Kleinbesetzungen (bis ca. Sextett); neben Versiertheit im Umgang mit den etablierten Stilmitteln Herausarbeitung einer individuellen Konzeption; Öffnung hin zu eigenen Kompositionen/eigenem Arrangement.			
Inhalte		Repertoire mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad unter Hinzunahme zeitgenössischen Materials; Behandlung studentischer Beiträge vor dem Hintergrund etablierter Stilistiken.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		**Prüfung (unbenotet) in einem der zwei Semester:** Kontinuierliche Leistungskontrolle durch die Praxis des Unterrichts.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	2	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 120 h

Modul 4.2 Big Band/Vocal Lab II	
Qualifikationsziele	**Instrumentales Hauptfach:** Professionelles Niveau der Arbeit in Jazz und jazzverwandte Musik-typischen Großbesetzungen (Big Band, Orchester, gemischte Besetzungen mit Vokalisten); Blattspiel stilistischer Flexibilität und Improvisation mit Ausrichtung an Konzert- und Studio-Standards. **Hauptfach Gesang:** Komplexe Vokal-Arrangements in mehrstimmiger Besetzung. **Hauptfach Komposition:** Studierende mit Hauptfach Komposition nehmen mit einen Instrument ihrer Wahl bzw. mit Gesang am Modul teil.

Inhalte		Repertoire unterschiedlicher Stilistik bei hohem Schwierigkeitsgrad; flankierende Satzgruppenarbeit; Einbeziehung fortgeschrittener Arbeiten von Studierenden.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
6	2	Gruppenunterricht	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 90 h Selbststudium 120 h

Modul 5 Writing and composition skills I			
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.			
Qualifikationsziele	Schaffung der musiktheoretischen und satztechnischen Voraussetzungen für Analyse, Arrangement und Komposition von Jazz, Rock- und Popularmusik; Ausbildung des musikalischen Gehöres zum Erkennen rhythmischer, skalarer und harmonischer Strukturen.		
Teilmodule	5.1 Jazz-Theorie / Einführung in den Computer- Notensatz 5.2 Gehörbildung: Solmisation (JjM) 5.3 Gehörbildung: Harmonik (JjM) 5.4 Gehörbildung: Performance Ear Training/Rhythmic Ear Training 5.5 Improvisationslehre		
Modulprüfung	Vier benotete Teilprüfungen in 5.1 bis 5.3 und 5.5		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
13	4 Semester	Beginn je im Wise	Präsenzstudium 180 h Selbststudium 210 h

Modul 5.1 Jazz-Theorie/Einführung in den Computer- Notensatz	
Qualifikationsziele	Musiktheoretische und satzpraktische Grundlagen für Analyse, Arrangement und Komposition in Jazz, Rock- und Popmusik mit Hilfe von allgemeiner Musiktheorie, Harmonielehre, Formenlehre und Instrumentation; Grundlagen des Software-Computernotensatz.
Inhalte	**1. Semester:** Skalen- und Akkordlehre; dur/molltonaler vierstimmiger Satz; Modulationstechniken; Modal Interchange; jazz-/rock-/ poptypische Akkord- und Voicinglehre; jazz-/rock-/poptypische Akkordprogressionen; polyphone Satztechniken; Partitur und Particell (Condensed Score); Analyse anhand von Originalkompositionen. **2. Semester:** Computergestützter Notensatz (Finale, Sibelius, Musescore oder ein vergleichbares Programm) und Bedienung elementarer Sequenzer-Software (Cubase, Logic oder ein vergleichbares Programm).
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	**Prüfungen (benotet):** Zu Beginn des ersten Modulsemesters erfolgt eine benotete schriftliche Einstufungsklausur, in der folgende Lehrinhalte überprüft werden: **Harmonische Beschreibungssysteme:** Akkordsymbolschrift, Funktionstheorie, Stufentheorie **Akkordlehre:** Jazzakkord- und Voicinglehre (tensions), Unterscheidung zwischen: Compound Chords, Inversions, Hybrids, Polychords (Upper Structure) **Skalentheorie (Akkord-/ Skalenlehre):** und ihre praktische Anwendung **Akkordprogressionen:** diatonische Akkordverbindungen in Dur und Moll, jazz-/poptypische Standard-Progressionen (II-V-Verbindung, turn around, einfache Reharmonisation, Modal Interchange), Zwischendominanten, Tritonussubstitution einschl. Unterscheidung der grundlegenden Modulationsmechanismen (Drehpunktsmodulation versus Direktmodulation) **Form- und Melodielehre:** einfache Analyse von jazztypischen Formstrukturen (ABA, ABA' etc.), motivische Entwicklungstechniken (z. B. Umkehrung, Augmentation, Diminution, Abspaltung etc.), Line cliches **Satz:** Grundlagen des vierstimmigen Satzes (S/A/T/B): Akkorddarstellung, Stimmführung, Linearität des Satzes Wird die Klausur mit mindestens 1,7 bestanden, so gilt das erste Modulsemester als belegt und das Teilmodul geprüft und mit der erreichten Note bestanden.

		Die übrigen Studierenden müssen die Lehrveranstaltung/-veranstaltungen des ersten Modulsemesters belegen und schließen dieses/diese mit einer schriftlichen Klausur gleichen Inhalts ab, welche die Prüfung des ersten Modulsemesters ist. Dauer ca. 90 Minuten			
LP 3	**SWS** 2	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Begin Wise	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 30 h
Modul 5.2 Gehörbildung: Solmisation (JjM)					
Qualifikationsziele		Ausbildung der Fähigkeit zum einstimmigen Blattsingen von Jazz und jazzverwandter Musik mit Hilfe der Solmisation, insbesondere des Berklee Moveable-DO-Ansatzes.			
Inhalte		Blattsingen, Übungen zur Chord Scales Erkennung			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Mündliche Prüfung (Dauer: 15 Minuten, **benotet**) am Ende des 2. Modulsemesters, Vortrag von vorbereiteten Moveable-DO-Melodien.			
LP 2	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Begin Wise	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h
Modul 5.3 Gehörbildung: Harmonik (JjM)					
Qualifikationsziele		Ausbildung der Fähigkeit zum Erkennen von komplexen harmonischen Progressionen der Jazz und jazzverwandten Musik			
Inhalte		Dur- und Molltonalität, Modal Interchange, Polychord, Hybrids			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Klausur (Dauer: ca. 45 Minuten, **benotet**) am Ende des 4. Modulsemesters.			
LP 2	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Begin Wise	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h
Modul 5.4 Gehörbildung: Performance Ear Training/Rhythmic Ear Training					
Qualifikationsziele		Ausbildung der Fähigkeit zum Erkennen und zum ad-hoc-Nachspielen von musikalischen Strukturen des Jazz und der jazzverwandten Musik am Instrument bzw. an der Stimme			
Inhalte		Harmonische und rhythmische exemplarische Studien			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP 2	**SWS** 0,5	**Lehrformen** Gruppenunterricht	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Begin Wise	**Workload** Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h
Modul 5.5 Improvisationslehre					
Qualifikationsziele		Beherrschung grundlegender Techniken harmonisch, rhythmisch und insbesondere melodisch ausgerichteter Improvisation unter Berücksichtigung des modernen Jazz für die eigene Improvisation und für Improvisationsanalyse.			
Inhalte		Typische Techniken der Improvisation im Jazz und der jazzverwandten Musik, Analyse von Musterbeispielen in Verbindung mit der Übertragung auf die eigene Improvisation und Übertragungsmöglichkeiten auf das eigene Improvisieren; entsprechende Techniken musikalischer Analyse mit wissenschaftlicher oder didaktischer Ausrichtung.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		**Prüfungen (benotet):** Dauer je Prüfungsteil ca. 45 Minuten a) Aufnahme einer eigenen Improvisation von ca. zwei Minuten entsprechend Kursinhalten unter Klausurbedingungen (Aufnahmezeit max. 30 Min.) b) Erschließen eines Meistersolos inklusive Übertragung auf das eigene Spiel			

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
4	2	Seminar / Gruppenunterricht	2 Semester	Begin Wise	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 6 Writing and composition skills II					
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.					
Qualifikationsziele	Kenntnisse der im Jazz und jazzverwandter Musik relevanten kompositorischen Parameter in Bezug auf Melodik, Harmonik, Rhythmik, Form und Text; Beherrschung der jazztypischen Satz- und Instrumentationstechniken für verschiedene Besetzungsgrößen.				
Teilmodule	6.1 Arranging for Small Ensemble 6.2 Arranging for Large Ensemble 6.3 Orchestration for Studio Orchestra 6.4 New Contemporary Composition Techniques				
Modulprüfung	Abgabe einer Modulmappe mit jeweils zwei Arbeiten aus jedem Teilmodul am Ende von Teilmodul 6.4. Die Mappe ist ohne Aufforderung fristgerecht zum Ende der Vorlesungszeit im Prüfungsamt abzugeben.				
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**		
9	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium 150 h		

Modul 6.1 Arranging for Small Ensemble					
Qualifikationsziele	Arrangierfähigkeiten für 5-6 stimmige Bläsersätze (horn section) und Rhythmusgruppen in verschiedenen Stilistiken des Jazz und der jazzverwandten Musik.				
Inhalte	close voicings, thickened line/concerted writing, mechanical voicings, spread voicings, upper structure, Reharmonization techniques, Voicings in fourths, Voicings in seconds, Tonumfänge, Partituranordnung, Rhythmusgruppen-Notation, Arrangierstile.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
3	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 60 h

Modul 6.2 Arranging for Large Ensemble					
Qualifikationsziele	Arrangieren für Big Band				
Inhalte	Tonumfänge, Partituranordnung der Bigband, 4&4, 5&5, 7&5, 8&5 voicings, Woodwind Doubling, Soli Writing, Background Writing, Shout Chorus, Stilkunde, Analyse				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 6.3 Orchestration for Studio Orchestra	
Qualifikationsziele	Orchestration für gemischte große Besetzungen (Big Band plus Streicher), symphonisches Orchester und symphonisches Blasorchester (Concert Band)
Inhalte	Instrumentenkombinationen, Stilkunde, Analyse, Stilkopie
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 6.4 New Contemporary Composition Techniques	
Qualifikationsziele	Kenntnis gängiger kompositorischer Systeme und Arbeitstechniken des 20. und 21. Jahrhunderts.
Inhalte	Analyse exemplarischer zeitgenössischer Werke des 20. und 21. Jahrhunderts aus dem Bereich der jazzverwandten Musik (Weltmusik), aber auch gerade der zeitgenössischen klassischen Musik, Ästhetische Diskussion und Reflektion, Stilkopie.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	Siehe Modulprüfung

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 7 Musikpädagogik			
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.			
Qualifikationsziele	Kenntnis der Grundlagen der Musikpädagogik.		
Teilmodule	7.1 Grundlagen der Jazz-Didaktik und der Jazz-Methodik 7.2 Fachdidaktik Hauptfach (Instrument/Gesang/Komposition) 7.3 Theorien der Musikvermittlung 7.4 Wahlpflichtbereich Pädagogik		
Modulprüfung	Eine benotete Prüfung in 7.3.		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
7	2 Semester	Siehe Teilmodule	Präsenzstudium 180 h Selbststudium 30 h

Modul 7.1 Grundlagen der Jazz-Didaktik und Jazz-Methodik	
Qualifikationsziele	Grundlagenbeherrschung in Lehren und Lernen hinsichtlich Jazz und jazzverwandter Musik-typischer Unterrichtssituationen am Instrument, im Gesang und im Ensemblekontext.
Inhalte	Einschlägige Lehrmittel und Methoden; Lehrproben mit Evaluation.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	---

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	2	Gruppenunterricht	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium ---

Modul 7.2 Fachdidaktik Hauptfach (Instrument/Gesang/Komposition)	
Qualifikationsziele	Fähigkeit zu professionellem Instrumentaleinzel-/Kompositionsunterricht und Kenntnis des Berufsfeldes Musiklehrerin/Musiklehrer.
Inhalte	Grundlagen des Instrumental-Anfangsunterrichts; Erarbeitung der wichtigsten für die Unterrichtspraxis relevanten Themenfelder; Literaturkunde; Lehrversuche.
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme
Prüfungsleistung	---

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
2	1	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 30 h Selbststudium 30 h

Modul 7.3 Theorien der Musikvermittlung	
Qualifikationsziele	Überblick über die wichtigsten Inhalte und Aufgabenfelder des Faches

		Musikpädagogik; Erwerb eines grundlegenden musikpädagogischen Repertoires an Kenntnissen, Fertigkeiten, Methoden und Verhaltensweisen; Reflexion der eigenen musikalischen Biographie.				
Inhalte		Pädagogische und didaktische Grundbegriffe (Bildung, Erziehung, Pädagogik, Didaktik, Methodik, Lehren und Lernen); Ziele, Inhalte, Methoden, Medien, Konzepte und Unterrichtsformen der Musikpädagogik in Vergangenheit und Gegenwart; anthropologische Aspekte des Musizierens; soziale, kulturelle, psychologische und kommunikative Voraussetzungen der Musikpädagogik; Spielen & Lernen; Unterrichtsplanung und –beobachtung, Unterrichtsqualität; Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in der Musikpädagogik.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		Wissenschaftliche Hausarbeit (Umfang: 7-10 Seiten, **benotet**)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
2	2	Vorlesung	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	60 h ---
Modul 7.4 Wahlpflichtbereich Pädagogik Es ist eine der beiden Lehrveranstaltungen zu belegen.						
Qualifikationsziele		**Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)** Grundlegende Fachkompetenz von Übestrategien, Fähigkeit zur detaillierten Beobachtung von Bewegungen, Fertigkeiten zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse im Instrumentenunterricht. **Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens** Kenntnis verschiedener Körperübungsverfahren für Musiker.				
Inhalte		**Grundlagenseminar (Üben-Lernen-Lehren)** Praktische Erarbeitung und Erfahrung von Übetechniken; Einführung in das Zeitmanagement; Schulung der Wahrnehmung und Beobachtungsgabe; Training zur konstruktiven Gestaltung zwischenmenschlicher Prozesse; Schulung von Angst vermeidenden Unterrichtsstrategien. **Sensomotorische Aspekte des Übens und Lernens** Das Instrumentenspiel erfordert komplexe sensomotorische Vorgänge und kann durch zahlreiche Faktoren gestört werden. Die verschiedenen Verfahren zur Verbesserung des körperbewussten Spiels sind für unterschiedliche Personen unterschiedlich geeignet. Hierfür verschafft dieses Teilmodul einen Überblick über Verfahren wie Alexandertechnik, Eutonie, Autogenes Training oder Feldenkrais.				
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung		---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
1	2	Vorlesung/ Seminar/Übung	1 Semester	Beginn Wise	Präsenzstudium Selbststudium	30 h ---

Modul 8 Musikwissenschaft I				
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.				
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Stilentwicklung im Jazz und in der jazzverwandten Musik vor dem Hintergrund allgemeingesellschaftlicher und sozialgeschichtlicher Entwicklungen; elementare Fähigkeit zu musikwissenschaftlicher Denk- und Argumentationsweise; Vertrautheit mit Transkription und parameterbezogener Analyse.			
Teilmodule	8.1 Geschichte des Jazz und der Popularmusik 8.2 Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken			
Modulprüfung	Drei benotete Teilprüfungen in 8.1.			
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
8	3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium Selbststudium	120 h 120 h

Modul 8.1 Geschichte des Jazz und der Popularmusik					
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Stilentwicklung im Jazz und in der jazzverwandten Musik vor dem Hintergrund allgemeingesellschaftlicher und sozialgeschichtlicher Entwicklungen; elementare Fähigkeit zu musikwissenschaftlicher Denk- und Argumentationsweise; Vertrautheit mit Transkription und parameterbezogener Analyse.				
Inhalte	Die Stilepochen oder Stilbereiche des Jazz und der Rock- und Popmusik, dargestellt anhand ihrer wichtigsten Vertreterinnen bzw. Vertreter und Einspielungen in der Verzahnung von musikanalytischer und sozialgeschichtlicher Behandlung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: 90 Minuten, **benotet**) am Ende jeder Vorlesung Referat (Dauer: ca. 15 Minuten, **benotet**) im Seminar				
LP 6	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung / Seminar	**Dauer** 3 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 90 h Selbststudium 120 h

Modul 8.2 Musikwissenschaftliche Arbeitstechniken					
Qualifikationsziele	Grundkenntnisse der Stilentwicklung im Jazz und in der jazzverwandten Musik vor dem Hintergrund allgemeingesellschaftlicher und sozialgeschichtlicher Entwicklungen; elementare Fähigkeit zu musikwissenschaftlicher Denk- und Argumentationsweise; Vertrautheit mit Transkription und parameterbezogener Analyse.				
Inhalte	Exemplarische Analysen von Einspielungen aus dem Spektrum der Jazz und jazzverwandten Musik, ggf. auch aus Popmusik; Verzahnung von musikimmanenten, biografischen und allgemein stilgeschichtlichen Kriterien vermittels wissenschaftlich objektiver Darstellung.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP 1	**SWS** 2	**Lehrformen** Seminar	**Dauer** 1 Semester	**Häufigkeit** Jedes Sose	**Workload** Präsenzstudium 30 h Selbststudium ---

Modul 9 Musikwissenschaft II					
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.					
Qualifikationsziele	Überblickswissen über die europäisch geprägte Musikgeschichte				
Inhalt	Inhalte der Historischen Musikwissenschaft.				
Modulprüfung	Studienleistung: Regelmäßige Teilnahme Prüfungsleistung: Pro Semester Klausur (Dauer: 60 Minuten, **benotet**)				
LP 5	**SWS** 2	**Lehrformen** Vorlesung	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 60 h Selbststudium 90 h

Modul 10 Musikwissenschaft III			
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik B.Mus.			
Qualifikationsziele	Grundlegende Kenntnisse der Musikphysiologie und der World Music/Musikethnologie.		
Teilmodule	10.1 Musikphysiologie 10.2 World Music/Ethnologie		
Modulprüfung	Eine unbenotete Prüfung in 10.1.		
LP 5	**Dauer** 2 Semester	**Häufigkeit** Jedes Semester	**Workload** Präsenzstudium 75 h Selbststudium 75 h

Modul 10.1 Musikphysiologie					
Qualifikationsziele	Die körperlich-geistigen Grundlagen des Musizierens: Grundlegende Kenntnisse über die körperlichen und geistigen Voraussetzungen des Musizierens, über Bewegungsapparat, Sensomotorik, effizientes Üben, Gehör und Hörschutz, Vorbeugung von Schmerzen, Vorbeugung und Behandlung von Vorspielangst.				
Inhalte	Anatomie, Physiologie des Bewegungsapparates und des Gehörs, Hirnphysiologie des Musizierens, Emotionspsychologie.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	Klausur (Dauer: ca. 45 Minuten, **unbenotet**)				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
1	1	Vorlesung	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 15 h

Modul 10.2 World Music/Ethnologie					
Qualifikationsziele	Fähigkeit zur Darstellung musikethnologischer Zusammenhänge und die vertiefte Präzisierung von Themenbereichen anhand einer begründeten Auswahl von Beispielen.				
Inhalte	Erschließung der musikethnologischen Methoden in Bezug auf Transkription, Feldforschung, Interviewtechniken.				
Studienleistung	Regelmäßige Teilnahme				
Prüfungsleistung	---				
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Seminar	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h

Modul 11 Professionalisierungsbereich			
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.			
Qualifikationsziele	Präsentation und Einübung von berufsnahen Qualifikationen; Fähigkeit zur kritischen Selbstreflektion der eigenen künstlerischen Arbeit; Erwerb von Kenntnissen von Produktions- und Aufnahmetechniken in der heutigen Studiosituation; Grundkenntnis der Funktionsweise eines medialen Markts und ihrer Implikationen auf den Musikerberuf inkl. rechtlicher Rahmenbedingungen (GEMA, GVL, KSK).		
Teilmodule	11.1 CD-Projekt 11.2 Konzertprojekt 11.3 Onlineprojekt 11.4 Unterrichtsprojekt 11.5 Portfolio 11.6 Producing/Recording 11.7 Medienmanagement/Journalistik/Markt/ Recht		
Modulprüfung	Eine benotete Teilprüfung in 11.5, die aus den Arbeiten der Teilmodule 11.1 – 11.4 besteht		
LP	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
22	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 180 h Selbststudium 480 h

Modul 11.1 CD-Projekt	
Qualifikationsziele	Eigenständige Produktion von musikalischen Kompositionen und deren professioneller Dokumentation in Form einer CD/DVD-Aufnahme
Inhalte	Musikproduktion virtuell; Produktion inkl. optimiertem Mix und Maste- ring
Studienleistung	---
Prüfungsleistung	Siehe Prüfung von Modul 1.5.

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 30 h

Modul 11.2 Konzertprojekt	
Qualifikationsziele	Durchführung und Dokumentation eines öffentlichen Konzerts
Inhalte	Kostenkalkulation, Werbung/PR-Arbeit, Bühnenpräsenz und Videomitschnitt des Konzerts
Studienleistung	---
Prüfungsleistung	Siehe Prüfung von Modul 1.5.

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 30 h

Modul 11.3 Onlineprojekt	
Qualifikationsziele	Content Management Systeme projektorientiert anwenden.
Inhalte	Erstellung einer eigenen professionellen Internetseite mit einem Content Management System eigener Wahl mit dem Schwerpunkt der künstlerischen Eigenpräsentation; Dokumentation der Internetseite als PDF-Ausdruck.
Studienleistung	---
Prüfungsleistung	Siehe Prüfung von Modul 1.5.

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 30 h

Modul 11.4 Unterrichtsprojekt	
Qualifikationsziele	Eigenständige Vorbereitung und Durchführung von Einzel- und Gruppenlehrproben mit dem thematischen Schwerpunkt Jazz und jazzverwandter Musik.
Inhalte	Anwendung erworbener didaktischer und methodischer Grundlagenkenntnisse aus den Teilmodulen 7.1 - 7.3 mit dem Ziel der Erstellung eines schriftlichen Lehrprobenentwurfs, Durchführung einer Gruppen- oder Einzellehrprobe, die per Video mitgeschnitten und dem Portfolio (siehe Teilmodul 11.5) beigefügt wird.
Studienleistung	---
Prüfungsleistung	Siehe Prüfung von Modul 1.5.

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
1	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 30 h

Modul 11.5 Portfolio	
Qualifikationsziele	Erstellen eines Portfolio
Inhalte	---
Studienleistung	Materialien für das Portfolio sammeln, Lehr- und Lerneinheiten/Verläufe/Entwicklungen dokumentieren und reflektieren.
Prüfungsleistung	Portfolio aus den Inhalten der Teilmodule 11.1 - 11.4

LP	SWS	Lehrformen	Dauer	Häufigkeit	Workload
10	---	Selbststudium	2 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 300 h

Modul 11.6 Producing/Recording	
Qualifikationsziele	Vertrautheit mit den wichtigsten Anwendungsmöglichkeiten der virtuellen wie der realen Studiosituation; Fähigkeit zur Herstellung kreativer Lösungen im Spannungsfeld von Technik und künstlerischem Anspruch

Inhalte		Musikproduktion virtuell; Produktion inkl. optimiertem Mix und Mastering.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	1	Gruppenunterricht	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 60 h Selbststudium 60 h
Modul 11.7 Medienmanagement/Journalistik/Markt/ Recht					
Qualifikationsziele		Praxisbezogene Kenntnis der strukturellen und funktionalen Komponenten im Verhältnis von Medien, Musikmarkt und Recht; Fähigkeit zur Umsetzung in Management-Strategien; Grundkenntnisse journalistisch-praktischer Arbeit			
Inhalte		Semesterweise wechselnder Fokus auf je einen der vier inhaltlichen Schwerpunkte des Moduls: - Medienmanagement - Markt - Journalistik - Recht			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		---			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
4	2	Var.	4 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 120 h Selbststudium ---

Modul 12 Ergänzung & Vertiefung (Wahlpflichtbereich) Zu wählen sind insgesamt 3 Lehrveranstaltungen aus dem Angebot.					
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.					
Qualifikationsziele		Der Wahlbereich dient auf Grundlage der jeweiligen individuellen künstlerischen Entwicklung einerseits der Horizonterweiterung der Studierenden bezüglich der vielfältigen Facetten der Jazz und jazzverwandten Musik und andererseits ihrer individuellen Profilierung.			
Teilmodule		12.1 Drittinstrument 12.2 Hauptfach: a) Jazz oder b) Klassik oder c) Pop 12.3 Nebenfach: a) Jazz oder b) Klassik oder c) Pop 12.4 Doublinginstrument 12.5 Percussion für Schlagzeuger 12.6 Stimmbildung 12.7 Filmmusik-Komposition			
Modulprüfung		Ein Leistungsnachweis (**unbenotet**) in einer der drei gewählten Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP		**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**	
6		3 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 22,5 h Selbststudium 157, 5 h	
Modul 12.1 Drittinstrument					
Qualifikationsziele		Die Beherrschung grundlegender Fähigkeiten auf einem Drittinstrument.			
Inhalte		Nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 57, 5 h
Modul 12.2 Hauptfach: a) Jazz oder b) Klassik oder c) Pop					
Qualifikationsziele		Ausbildung und Vertiefung von instrumentalen Fertigkeiten auf dem Hauptinstrument (Jazz, Klassik oder Pop).			

Inhalte		Vertiefung der bisher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 57, 5 h
Modul 12.3 Nebenfach: a) Jazz oder b) Klassik oder c) Pop					
Qualifikationsziele		Ausbildung und Vertiefung von instrumentalen Fertigkeiten im Nebenfach (Jazz, Klassik oder Pop).			
Inhalte		Vertiefung der bisher erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 57, 5 h
Modul 12.4 Doublinginstrument					
Qualifikationsziele		Die Beherrschung grundlegender Fähigkeiten auf dem Doublinginstrument.			
Inhalte		Nach Maßgabe der Lehrkraft.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 57, 5 h
Modul 12.5 Perkussion für Schlagzeuger					
Qualifikationsziele		Ausbildung und Vertiefung von instrumentalen Fertigkeiten im Perkussion-Bereich (ausschließlich wählbar für Hauptfach-Schlagzeuger).			
Inhalte		Übung an verschiedenen Perkussionsinstrumenten speziell für Schlagzeuger.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 57, 5 h
Modul 12.6 Stimmbildung					
Qualifikationsziele		Erwerb von physiologischen Zusammenhängen des Faches Stimmbildung, praktische Übung und Anwendung.			
Inhalte		Physiologische Grundlagen des Stimmapparat, Übungen zum Stimmapparat.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 57, 5 h
Modul 12.7 Filmmusik-Komposition					
Qualifikationsziele		Erwerb von Kompositionsfähigkeiten, bildsynchrone Musik schreiben zu können.			
Inhalte		Übung und Analyse von Filmmusik-praktischen Verfahren, ästhetische Diskussion, Technische Grundlagen der Bild-Synchronisation in der Zusammenarbeit mit Sequencern.			

Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	1	Gruppenunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 15 h Selbststudium 45 h

Modul 12.8 Theoriebegleitendes Klavierspiel					
Qualifikationsziele		Darstellungsfähigkeit musiktheoretischer und satzpraktischer Inhalte am Klavier.			
Inhalte		Generalbass, praktische Akkordlehre am Klavier, Partiturspiel, Inhalte der klassischen Musiktheorie dargestellt am Klavier.			
Studienleistung		Regelmäßige Teilnahme			
Prüfungsleistung		Prüfung (**unbenotet**) nach Maßgabe der Lehrkraft.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
2	0,5	Einzelunterricht	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium 7,5 h Selbststudium 57, 5 h

Modul 13 Bachelorarbeit					
Verwendbarkeit: Jazz und jazzverwandte Musik Performing Artist/Educator B.Mus.					
Qualifikationsziele/ Inhalt		Die Studierenden beherrschen sämtliche grundlegenden Erfordernisse für die professionelle Bewältigung des jeweiligen Themas.			
Modulprüfung		Studienleistung: --- Prüfungsleistung: Schriftliche wissenschaftliche Arbeit von mindestens 50 Seiten Umfang oder eine CD/DVD als Dokumentation einer künstlerischen Arbeit zuzüglich eines wissenschaftlichen Begleittextes von mindestens 20 Seiten Umfang. Nähere Erläuterungen siehe § 25 - § 27 sowie § 34.			
LP	**SWS**	**Lehrformen**	**Dauer**	**Häufigkeit**	**Workload**
11	---	Selbststudium	1 Semester	Jedes Semester	Präsenzstudium --- Selbststudium 330 h